



HEIMVERTRAG

Präambel:

Ziel dieses Vertrages ist es, auf Grundlage einer Vertragsbeziehung die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heimträgern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungsqualität zu garantieren. Der (die) HeimbewohnerIn wurde vom Heimträger vor Vertragsabschluss ausführlichst über das Leistungsspektrum und das Entgelt informiert.

§ 1 Vertragsparteien

Der Gemeindeverband HAUS ST. MARTIN, Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge (kurz: „Heimträger“), A-6071 Aldrans, Senderweg 11,
vertreten durch den Heimleiter Herrn Ing. Andreas Kastner und
Herr/Frau(im folgenden kurz „Bewohnerin“, wobei die gewählte Form ebenso für beide Geschlechter gilt, wie bspw. die Bezeichnungen „Vertreter“, „Aufnahmewerber“ sowie „Heimträger“ und „Mitarbeiter“), geb., vertreten durch, schließen folgenden Vertrag:

§ 2 Vertragsdauer

- (1) **unbefristet:**
Dieser Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) **befristet (Kurzzeitpflege):**
Dieser Vertrag beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und die Bewohnerin die Bezahlung des unter § 8 angeführten Entgeltes.
 - (2) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
- Jeder Vertragsteil erhält bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung.

§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohnerin

Neben sämtlichen der Bewohnerin gesetzlich zustehenden Rechten gelten als Heimbewohnerrechte insbesondere das Recht auf:

1. höflichen Umgang, Wahrung der Würde und Persönlichkeit, Privat- und Intimsphäre;
2. Einholung der Einwilligung in und Aufklärung über pflegerische und therapeutische Maßnahmen und Pflegemethoden;
3. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
4. Benennung einer in wesentlichen Belangen zu verständigenden Vertrauensperson;

5. jederzeitige Beziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten;
6. freie Arztwahl;
7. Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
8. zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf therapeutische und pflegerische Abläufe im Heimbetrieb;
9. den üblichen Lebensverhältnissen entsprechende Mahl- und Ruhezeiten;
10. Wahl von Heimbewohnervertretern sowie Abhaltung von Heimbewohnerversammlungen;
11. angemessenen Zugang zu einem Telefon;
12. persönliche Kleidung;
13. Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Sonderleistungen gemäß § 6.

§ 5 Leistungen des Heimträgers

- (1) Der Heimträger bietet der Bewohnerin nach Maßgabe ihres im Pflegegeldgutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz (§ 8 Abs 3 1. Satz gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes
 1. *Leistungen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten* in den Tarifstufen:
 - Wohnheim/Pflegegeld-Stufe 0,
 - erhöhte Betreuung 1/Pflegegeld-Stufe 1,
 - erhöhte Betreuung 2/Pflegegeld-Stufe 2 und
 2. *direkte und indirekte Pflegeleistungen auf Grund von Pflegebedürftigkeit* in den Tarifstufen:
 - Teilpflege 1/Pflegegeld-Stufe 3,
 - Teilpflege 2/Pflegegeld-Stufe 4 und
 - Vollpflege/Pflegegeld-Stufen 5-7.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 Z 1 umfassen jedenfalls die
 - Überlassung einer Unterkunft (Zimmer/Appartement) im Wohnbereich,
 - Verpflegung,
 - Wäscheversorgung,
 - Basisbetreuung.
- (3) Leistungen nach Abs.1 Z 2 umfassen neben der Überlassung einer Unterkunft im Pflegebereich jedenfalls die weiteren in Abs. 2 angeführten Leistungen (Verpflegung, Wäscheversorgung, Basisbetreuung) und direkte und indirekte/administrative Pflegeleistungen.
- (4) Nicht zu den Versorgungsleistungen gehören ärztliche Betreuung und Medikamente, das Festhalten und Zurückholen von Bewohnern, die das Gelände verlassen, außer es handelt sich um Personen die auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses festzuhalten sind. Die Teilnahme an den diversen Veranstaltungen ist immer freiwillig. Der Bewohner hat da Recht auf freie Arztwahl. Eine ärztliche Oberaufsicht ist gegeben. Auf Wunsch vermittelt Vertreter des Heimträgers ärztliche Hilfe.

§ 5.1 Unterkunft

- (1) Der Heimträger überlässt der Bewohnerin das Zimmer/Appartement Nr. im Wohnbereich/Pflegebereich samt allfälliger Einrichtungsgegenstände lt. Übergabeprotokoll zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (vgl. § 22). Hinsichtlich der wechselseitigen Rechte in Bezug auf die Überlassung, Erhaltung und Benützung des Bestandobjekts gilt § 1096 Abs. 1 ABGB sinngemäß.
- (2) Die Bewohnerin ist im Einvernehmen mit dem Heimträger zur Ausstattung ihres Zimmers/Appartements mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt. Veränderungen des Ausstattungsbestandes und/oder Veränderungen des baulichen Zustandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Heimträgers.
- (3) Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Zimmers/Appartements sowie der überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- (4) Der Heimträger hat der Bewohnerin auf deren Verlangen (gegen Kautions) einen Zimmer/Appartement- und einen Haustorschlüssel (Wertfach) auszufolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine ordnungsgemäße Verwendung und Verwahrung der Schlüssel durch die Bewohnerin nicht gewährleistet ist.

Die Bewohnerin hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nicht zulässig. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließanlagen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

- (5) Die Überlassung des Zimmers/Appartements an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig.
- (6) Die Reinigung des Zimmers/Appartements erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (7) **Zimmer-/Appartementwechsel innerhalb des Heimes:**

Ein einvernehmlicher Zimmer-/Appartementwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung der Bewohnerin bzw. deren Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Zimmers/Appartements berechtigt, wenn geänderte pflegerische Anforderungen dies zwingend erfordern. Eine Verlegung innerhalb des Pflegebereiches ist nur mit Zustimmung der Bewohnerin bzw. deren Vertreters zulässig.

- (8) **Zimmer-/Appartementrückgabe:**

Der Heimträger ist ab dem 3. Tag nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Zimmers/Appartements berechtigt. Sollte das Zimmer/Appartement bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung eines Inventars berechtigt, die Räumung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr der Bewohnerin bzw. ihrer Erben zu veranlassen.

Das Appartement wird bei Beginn des Vertragsverhältnisses renoviert zur Verfügung gestellt.

1. Der Bewohner verpflichtet sich, sein Appartement und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Der Bewohner verpflichtet sich weiterhin, ihm zur Kenntnis gelangende Schäden unverzüglich zu melden. Der Bewohner haftet für Schäden die durch ihn verursacht werden, insbesondere auch, wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, überlassene Räume unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend vor Frost geschützt werden. Er haftet

in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen oder Personen verursacht werden, die sich bei ihm aufhalten oder ihn besuchen.

2. Dem Bewohner ist es nicht gestattet, selbständig Reparaturen oder Änderungen in seinem Appartement auszuführen oder ausführen zu lassen, es sei denn mit schriftlicher Zusage des Heimträgers und auf eigene Kosten.
3. Der Heimträger darf Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und bauliche Veränderungen innerhalb des Appartements ohne Zustimmung des Bewohners vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Der Bewohner gestattet für diesen Fall das Betreten seiner Räume.
4. Während der Vertragsdauer kommt der Heimträger für alle Reparaturen im Appartement auf, welche auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Bei übermäßiger Abnutzung des Heimappartements kann der Heimträger die Erstattung der Selbstkosten für Reparaturen von dem Bewohner oder seinen Erben verlangen.
5. Das Appartement ist bei Beendigung des Vertrages renoviert zurückzugeben. Eine erforderliche Renovierung wird in Hinblick auf eine rasche Weitergabe des Appartements vom Heimträger zu Lasten des Bewohners veranlasst und mit der Kautions verrechnet, sofern die Schäden durch den (die) BewohnerIn verschuldet wurden und nicht bloß eine normale Abnutzung darstellen, dies mit der Einschränkung, dass bei Sozialhilfeempfängern die Kautions den Betrag von € 300,00 nicht übersteigen darf und nur insoweit, als die Renovierung nicht vom Rechtsträger getragen wird.
6. Die dem Bewohner überlassenen Schlüssel sind der Heimleitung vollzählig zurückzugeben.

§ 5.2 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen mindestens 3-mal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein Getränk gereicht.
- (2) Pflegeabhängigen Personen werden auf Wunsch und bei Bedarf Zwischenmahlzeiten sowie entsprechende Getränke angeboten.
- (3) Der Bewohnerin ist nach Maßgabe einer ärztlichen Anordnung bzw. in wechselseitigem Einvernehmen leichte Vollkost- bzw. Diätkost zu verabreichen.
- (4) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt. Bei Service von Frühstück und/oder Mittagessen, Jause/Kaffee und/oder Abendessen auf das Zimmer (ausgenommen Pflege und im Krankheitsfall) werden jeweils 5 % als Mehrpreis der Kostenart "Wohnen" in Anrechnung gebracht (jedenfalls € 1,53 je Serviceleistung – dieser Wert unterliegt der wirtschaftlichen Anpassung gemäß §9).

§ 5.3 Wäsche

- (1) Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, etc.) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und der Bekleidung. Die Leibwäsche ist mit einem wasserfesten Stift mit den Anfangsbuchstaben zu markieren (z.B. Kaindl Franz - K. Fr.) und in der Folge mit Wäschemarken zu versehen (im Haus vorbereitet). **ACHTUNG: DIE BESORGUNG DER WÄSCHE (WASCHEN, BÜGELN) ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO.**

Das Haus St. Martin kann KEINE HAFTUNG übernehmen, mit Ausnahme der Haftung des Heimträgers für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern!

- (2) Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt im Pflegebereich je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig.

§ 5.4 Basisbetreuung

Die Basisbetreuung umfasst insbesondere

- den 24-stündigen Bereitschaftsdienst,
 - die pflegerische Versorgung im Zimmer/Appartement bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall,
 - Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Heimbewohnergemeinschaft, in angemessenem Umfang,
 - die Vermittlung hausexterner Dienste,
- die Benützung sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 5.5 Pflegeleistungen

Das Betreuungs- und Pflegeleitbild der Einrichtung orientiert sich am Modell der „w a h r n e h m e n d e n B e t r e u u n g u n d P f l e g e“.

- (1) Pflegeleistungen werden je nach Einschätzung des Pflegebedarfes unterstützend, begleitend, hilfstellend oder stellvertretend für die Bewohnerin erbracht.

Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie

- Alltagshilfen,
- Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit,
- Hilfen beim Essen und Trinken,
- Hilfen bei der Körperpflege und dem Kleiden,
- Hilfen bei der Mobilität und Lagerung,
- Hilfen bei der Ausscheidung,
- Hilfen beim Ruhen und Schlafen,
- besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung),
- Hilfen bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung,
- Hilfen im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

und sind bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert.

- (2) Verrichtungen, zu deren Vornahme die Bewohnerin selbständig oder unter Zuhilfenahme ihr zur Verfügung stehender, geeigneter Hilfsmittel zumindest teilweise selbständig in der Lage ist, begründen in ebendiesem Ausmaß keinen Anspruch der Bewohnerin auf Erbringung durch das Pflegepersonal.
- (3) Sofern nicht ohnehin eine Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers auf Bereitstellung von Hilfsmitteln besteht, werden diese vom Heimträger in angemessenem Umfang (als freiwillige Leistungen) zur Verfügung gestellt.

§ 6 Zusätzliche Leistungen des Heimträgers/Hausexterne Dienste

- (1) Der Heimträger bietet auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung und gegen gesonderte Verrechnung folgende zusätzliche Leistungen (diese Werte unterliegen der wirtschaftlichen Anpassung gemäß §9):
 - zusätzliche Zimmerreinigung – Verrechnung nach Aufwand € 15,60 pro Stunde,
 - Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) – Verrechnung je Service € 1,53
 - chemische Reinigung – Verrechnung nach Aufwand,
 - Hausmeisterdienste – Verrechnung nach Aufwand €15,60 pro Stunde,
- (2) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen des Heimträgers können innerhalb einer Frist von Tagen von den Vertragsparteien gekündigt werden und erlöschen bei Unmöglichkeit der (weiteren) Inanspruchnahme.
- (3) Auf Wunsch der Bewohnerin hat der Heimträger hausexterne Dienste (z.B. medizinische Fußpflege, therapeutische Betreuung, Friseur) zu vermitteln. Derart erbrachte Leistungen sind direkt zwischen der Bewohnerin und dem jeweiligen Leistungserbringer zu verrechnen.
- (4) Die Entgelte für die übrigen Leistungen ergeben sich aus dem Leistungs- und Preisverzeichnis des Heimträgers. Soweit die Leistungen nicht von vornherein vorgesehen sind, werden sie auf Selbstkostenbasis ermittelt. Übrige Leistungen sind beispielsweise Telefonkosten, Toilettenartikel, Körperpflegemittel, Medikamente, Heilbehelfe und ähnliches.
- (5) Bei unvorhersehbarer Nichtinanspruchnahme von bestellten oder notwendig gewordenen Sonderleistungen kann keine Erstattung für ersparte Aufwendungen erfolgen.

§ 7 Pflegedokumentation

- (1) Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 8 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation.

Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:

- die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
- die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
- die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);

- die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich);
 - die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen.
- (2) Der Bewohnerin bzw. deren Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben.
- (3) Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung der Bewohnerin bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung ihres Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
- (4) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
- (1) Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 8 Tarife

- (1) Das monatliche Entgelt für Leistungen nach § 5 wird nach Maßgabe des im Gutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz festgestellten Pflegebedarfes gemäß der nachfolgend angeführten Tariftabelle verrechnet:

HEIMKOSTEN* PRO TAG / MONAT (30 Tage) - Netto ab 01.01.2010 bis 31.12.2010)* laut Genehmigung vom 14.12.2009 durch das Amt der Tiroler Landesregierung

Bundes- oder Landes- Pflegegeld (Stufe)	HEIM-GEBÜHREN	Heimkosten pro Tag pro Monat	Investitions-Zuschlag für Auswärtige Gemeinden pro Tag Abrechnung nach Kalendertagen	Bettfreihaltegebühr bei Krankenhausaufenthalt pro Tag pro Monat	Kurzzeitpflege/ Übergangspflege/ Urlaubspflege etc. Abrechnung nach Kalendertagen p.d./p.m.
Stufe 0	Grund-Gebühr	€ 40,20	€ 11,63	€ 33,20	
		€ 1.206,00		€ 996,00	---
Stufe 1 € 154,20	Erhöhte Betreuung 1	€ 51,70	€ 11,63	€ 44,70	
		€ 1.551,00		€ 1.341,00	---
Stufe 2 € 284,30	Erhöhte Betreuung 2	€ 62,00	€ 11,63	€ 55,00	
		€ 1.860,00		€ 1.650,00	---
Stufe 3 € 442,90	Teilpflege 1	€ 80,50	€ 11,63	€ 73,50	€ 88,55
		€ 2.415,00		€ 2.205,00	€ 2.656,50
Stufe 4 € 664,30	Teilpflege 2	€ 97,30	€ 11,63	€ 90,30	€ 107,03
		€ 2.919,00		€ 2.709,00	€ 3.210,90
(5) 902,3 (6)1.242,0 (7) € 1.655,80	Vollpflege	€ 113,10	€ 11,63	€ 106,10	€ 124,41
		€ 3.393,00		€ 3.183,00	€ 3.732,30

(diese Werte unterliegen der wirtschaftlichen Anpassung gemäß § 9 Tarifierhöhung/Tariferhöhung)

- (2) Der Heimträger ist verpflichtet, der Bewohnerin bzw. dem Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Tariftabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem allgemein zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen.
- (3) Der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung sind im Einvernehmen mit der Bewohnerin bzw. dem Vertreter berechtigt, bei Nichtvorliegen eines Bescheides nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung (i.S.d. Abs. 1) der Bewohnerin vorzunehmen und das von der Bewohnerin monatlich zu entrichtende Entgelt bis Vorliegen eines Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.

Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von der Bewohnerin bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nach zu verrechnen bzw. gutzuschreiben.

- (4) Der Heimträger ist verpflichtet, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann die Bewohnerin den Heimträger zur Einbringung von Anträgen nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz sowie zur klagsweisen Durchsetzung allfälliger Pflegegeldansprüche im Namen der Bewohnerin ermächtigen. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen/gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von der Bewohnerin monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.
- (5) Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

§ 9 Tarifierhöhung/Tarifierhöhung

- (1) Der Heimträger ist berechtigt, zum 1.1. eines jeden Jahres Tarifänderungen vorzunehmen; unabhängig davon können Tarifänderungen auch dann durchgeführt werden, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage bzw. auf Grund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse zur Fortführung des Betriebes unbedingt notwendig ist. Unter Tarifänderungen sind sowohl Tarifierhöhungen wie auch Tarifierkürzungen zu verstehen.
- (2) Tarifänderungen sind zu begründen und der Bewohnerin bzw. dem Vertreter spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich anzuzeigen (öffentlicher Aushang).

§ 10 Fälligkeit/Zahlung

- (1) Das für Leistungen in der jeweiligen Tarifstufe (vgl. § 8) zu entrichtende Entgelt ist bis zum 9. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des Heimträgers Kto.Nr. 300-531.26879 bei der Hypo Tirol Bank AG BLZ 57000 mittels Abbuchungsauftrag anzuweisen. Bei Zahlungsverzug ist der Heimträger zur Verrechnung einer Mahngebühr von € 6,00 sowie von Verzugszinsen in der Höhe von 4 % berechtigt.
- (2) Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruches der Bewohnerin gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb angemessener, 16 Wochen jedenfalls nicht übersteigenden, Frist.

§ 11 Abwesenheitsvergütung

- (1) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit wird ab dem dritten Tag des Krankenhausaufenthaltes ein von der jeweils in Ansatz zu bringenden Tarifstufe um € 7,70 reduzierter Betrag (Platzhaltegebühr) verrechnet. Dabei handelt es sich um die Ersparnis des Heimträgers durch die Abwesenheit der Bewohnerin.
- (2) Die Festsetzung des für die Dauer nicht krankheitsbedingter Abwesenheit (z.B. Urlaub, Kuraufenthalt etc.) zu entrichtenden Entgeltes obliegt dem Heimträger und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Bewohnerin.

- (3) Zieht der Aufnahmewerber ohne Stornierung des Vertrages nicht ein, ist für die Dauer von 30 Tagen ein Betrag in Höhe eines Monatskostensatzes für den Bereich Wohnen (siehe § 8 Tarife) zu entrichten.

§ 12 Vertragsauflösung unbefristeter Verträge

- (1) Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung einer der beiden Vertragsparteien oder durch Tod der Bewohnerin.
- (2) Die Bewohnerin kann diesen Vertrag
- jederzeit ohne Angabe von Gründen kann das Vertragsverhältnis vom Bewohner bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats schriftlich gekündigt werden;
 - zum jeweiligen Monatsende ohne Einhaltung der oben angeführten Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Der Heimträger kann diesen Vertrag
- aus einem wichtigen Grund und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird,
 2. sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege nicht nur vorübergehend nicht mehr möglich ist,
 3. die Bewohnerin mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug ist und der Heimträger die Bewohnerin unter Androhung der Kündigung sowie Setzung einer Nachfrist von vier Wochen erfolglos gemahnt hat,
 4. sich die Bewohnerin trotz nachweislicher qualifizierter Ermahnung (nämlich unter Beiziehung der Vertrauensperson und unter Hinweis auf die drohenden Konsequenzen) weiter grob gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten eine unzumutbare Belastung für die Mitbewohner und/oder die im Heim Beschäftigten und/oder den Heimbetrieb darstellt und vom Heimträger gegen das störende Verhalten unternommene zumutbare Abwehrmaßnahmen keinen Erfolg gezeitigt haben.
- (4) Der Heimträger kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die Bewohnerin trotz nachweislichem Hinweis auf die Vertragsauflösung ihr Verhalten i.S.d. Abs. 2 Z. 4 fortsetzt.
- (5) Eine Kündigung des Vertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (6) Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs. 2 Z. 3 wird unwirksam, wenn innerhalb vier Wochen nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von der Bewohnerin bzw. einem Dritten erbracht wird.

§ 13 Vertragsauflösung befristeter Vertrag

Das auf bestimmte Zeit eingegangene Vertragsverhältnis kann im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung für einen bzw. beide der vertragsschließenden Teile vorzeitig aufgelöst werden und erlischt weiters durch den Tod der Bewohnerin.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Die Durchsetzung allfälliger Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (2) Verändern sich die Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang wesentlich zu Lasten und ohne Verschulden der Bewohnerin, so ist die Bewohnerin für die Dauer und in dem Maße der Mangelhaftigkeit der Leistung(en) von der Entrichtung des für diese Leistung(en) zu erbringenden Entgeltes befreit.

§ 15 Datenschutz

Die Bewohnerin erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Erfüllung dieses Vertrages sowie zur Finanzierung ihres Heimaufenthaltes erforderlichen persönlichen Daten erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Bewohnerin gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 17 Vermögensvorteile

- (1) Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von der Bewohnerin, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.
- (2) Leistungen, die entgegen diesem Verbot erbracht worden sind, können zurückgefordert werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gewährt werden.

§ 18 Kautionszahlungen / Depotgeld

- (1) Die Bewohnerin erlegt eine Kautionszahlung und zwar bei Sozialhilfeempfängern in Höhe (von € 300,00) einer Nettopension, bei Selbstzahlern in Höhe einer Monatskostenvorschreibung. Die Kautionszahlung dient zur Abdeckung aller offenen Forderungen gegen die Bewohnerin.
- (2) Mit Vertragsende wird die nicht in Anspruch genommene Kautionszahlung zurückerstattet.
- (3) Die Kautionszahlung kann als Barbetrag oder durch Übergabe eines Sparbuchs ohne Losungswort erlegt oder durch eine Bankgarantie erbracht werden.
- (4) Bei Ausscheiden/Ableben der Bewohnerin, ist ein eventuell vorhandenes Depotguthaben, nach erfolgter Rechnungslegung durch Dritte wie z.B. Apothekenabrechnungen, Heilbehelfskosten, Telefonabrechnung und ähnliches, bei der übernächsten Quartalsabrechnung/Einantwortung entsprechend auszusahlen.
- (5) Depotgeld/Vollmachten: Jeder eintretende Heimbewohner eröffnet im Verwaltungssekretariat ein Depotgeldkonto. Das auf den Namen des Bewohners lautende Konto wird mit € 150,00 ausgestattet und jeweils beim Unterschreiten von € 40,00 wieder voll aufgefüllt. Das Depot dient zur Abwicklung von

„Kleinrechnungen“ (z.B. Medikamentenselbstbehalt, Heilbehelfskostenanteile, Telefongeld und ähnliches) und kurzfristigem Handgeld ohne jederzeit auf ein Geldinstitut angewiesen zu sein. Die Kontoführung ist vom Bewohner und einer von ihm benannten Vertrauensperson jederzeit während der Bürozeiten einsehbar.

- (7) Herr / Frau geb. am wohnhaft in
Tel.: und im Falle dessen /deren Verhinderung (Tod, Krankheit, Abwesenheit)
Herr / Frau geb. am wohnhaft in
Tel.: wird bevollmächtigt, nach dem Ableben des Bewohners den gesamten Nachlass, soweit dieser sich beim Träger befindet, ohne Vorlage einer besonderen erbrechtlichen Legitimation in Vertretung der Erben in Empfang zu nehmen.

(8) Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Todes des Bewohners sind folgende Personen zu benachrichtigen:

(9) Name: Vorname: wohnhaft in
Tel.:

(10) Name: Vorname: wohnhaft in
Tel.:

§ 19 Haftung/Versicherung/Vollmachten

- (1) Der Heimträger ist berechtigt zur Deckung
- a) von Schäden, welche die Bewohnerin dem Heimträger oder einem Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht sowie
 - b) von Sachschäden am Eigentum der Bewohnerin
- eine Haftpflicht- und Haushaltsversicherung abzuschließen, für welche bei einem Selbstbehalt von € ein Entgelt von € pro Jahr/pro Monat gesondert eingehoben werden kann.
- (2) Die Bewohnerin hat das Recht auf Einsichtnahme in den Versicherungsvertrag.

§ 20 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Die Aufbewahrung von Wertsachen durch den Heimträger bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit welcher der Heimträger dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet.
- (2) Für nicht hinterlegte Wertsachen übernimmt der Heimträger keine Haftung, außer für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter.
- (3) Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.

§ 21 Haustierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Heimträgers grundsätzlich möglich, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt und davon auszugehen ist, dass Mitbewohner nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 22 Ruhezeiten

Als Ruhezeiten gelten die in der Hausordnung angeführten Zeiten.

§ 23 Hausordnung

Der Heimträger kann eine Hausordnung erstellen; diese darf nicht gegen diesen Heimvertrag verstoßen.

Die jeweils gültige Hausordnung gilt als Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen der Hausordnung sind verbindlich, wenn sie der Bewohnerin bzw. deren Vertreter rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

§ 24 Sonderbestimmungen für Kurzzeitpflege

- (1) Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete (Maximaldauer 30 Tage pro Jahr) Heimunterbringung. Sie dient der Entlastung pflegender bzw. betreuender Personen.
- (2) Der Heimträger bietet dem in Kurzzeitpflege Aufzunehmenden bedarfsgerechte Leistungen i. S. des § 5. Der Heimträger ist berechtigt, dem Aufgenommenen für die im Rahmen der Kurzzeitpflege erbrachten Leistungen ein tägliches Entgelt in Höhe der Tarifstufen nach § 8 zu verrechnen (auch diese Werte unterliegen der wirtschaftlichen Anpassung gemäß § 9).
- (3) Das für Leistungen im Rahmen der Kurzzeitpflege zu entrichtende Entgelt ist bis
 - im Vorhinein fällig, d.h.
 - vor Antritt des Heimaufenthaltes eine Einzugsermächtigung zu Gunsten des Heimträger-Kontos lautend auf das Kto.Nr. 300-531.26879 bei der Hypo Tirol Bank BLZ 57000 beizubringen.
- (5) Der Heimträger ist berechtigt, bei Nichtinanspruchnahme des reservierten Kurzzeitpflegeplatzes eine Stornogebühr in Höhe eines Monatsentgeltes, Grundgebühr der Stufe 0 zu verrechnen (siehe § 8 Tarife); dies gilt nicht im Falle eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes oder bei Ableben des Aufnahmewerbers.
- (6) Der in Kurzzeitpflege Aufgenommene und der Heimträger kommen überein, dass jene Bestimmungen des Heimvertrages, die ihrem Inhalt und Wesen nach auf einen dauernden Heimaufenthalt abstellen, nicht Inhalt dieses befristet eingegangenen Vertragsverhältnisses sind.

§ 25 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Innsbruck vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen


haus st. martin
WOHN- & PFLEGEHEIM | ALDRANS
Senderweg 11 | 6071 Aldrans
Tel. +43(0)512 34 17 77-975
Fax +43(0)512 34 17 77-974
für die Geschäftsleitung
i.V. HL Kastner Andreas Ing.

.....
D(er)ie BewohnerIn/Vertreter

....., den.....